

Haftpflicht international – Recht & Versicherung



Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich

- Haftung
- Pflichtversicherungen und anstehende
gesetzliche Änderungen

von Kai Hasselberg

*Sonderdruck aus PHi 1/2004, S. 32 - 40 und
PHi 2/2004, S. 58 - 67*

Jetzt kostenlos anmelden:
PHi Newsletter
www.genre.com/phinews

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich

– Haftung

Kai Hasselberg, Köln

Der Autor ist als Abteilungsleiter im Bereich Industrie-Haftpflicht der AXA Versicherung AG, Hauptverwaltung Köln, tätig.

1 Die Wurzeln aus Napoleons Zeiten

2 Die Rechtslage seit dem Spinetta-Gesetz

2.1 Die décennale Haftung

2.1.1 Der betroffene Personenkreis

2.1.2 Haftungsvoraussetzungen

2.1.3 Bauelemente und -materialien

2.1.4 Haftungsvermutung – Gesamtschuld

2.1.5 Entlastungsmöglichkeiten

2.1.6 Haftungszeitraum

2.2 Garantie des guten Funktionierens

2.3 Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung

2.3.1 Der unterworfenen Personenkreis

2.3.2 Umfang der Ersatzpflicht

2.3.3 Entlastungsgründe

2.3.4 Sonderfall: Schallisolierung

Am 1. Januar 1979 – also vor fast genau 25 Jahren – traten die am 4. Januar 1978 unter dem Namen Spinetta-Gesetz beschlossenen besonderen Vorschriften zur zehnjährigen Haftung im Baugewerbe in Frankreich in Kraft. Stark vom Verbraucherschutz motiviert wurde das geschaffen, was auch hierzulande unter dem Namen Décennale Versicherungspraktiken und Versicherungsnehmern der Baubranche mal mehr, mal weniger bekannt ist und meistens mehr, selten weniger Kopfzerbrechen bereitet. Anlässlich dieses Jubiläums werden in Teil 1 der Abhandlung das Haftungssystem unserer Nachbarn mit seinen gravierenden Auswirkungen für Bauherren, Bauunternehmen und Lieferanten von Baumaterialien nach Frankreich dargestellt sowie in Teil 2 die anhängenden Pflichtversicherungen und aktuell in Aussicht stehende Änderungen des Systems beschrieben.

1 Die Wurzeln aus Napoleons Zeiten

Bereits in der ersten Version des Code civil¹ von 1804, dem sog. Code Napoleon, fanden sich in den Art. 1792 und 2270 CC Vorschriften über eine zehnjährige Haftung der Architekten und Bauunternehmen für nach der Bauabnahme (réception) aufgetretene Mängel an Bauwerken. Das galt jedoch zunächst nur für den Rohbau (gros oeuvre) und Bauverträge mit Festpreisvereinbarung. Diese Einschränkung führte insbesondere nach dem 2. Weltkrieg zu enormen Haftungslücken, die neben unterschiedlichen Auslegungen der Vorschriften auch Bau-skandale nach sich zogen.² So wurden mit dem Gesetz Nr. 67-3 vom 3. Januar 1967 auch Bauverträge ohne Festpreisvereinbarung und Ausbaurbeiten an Bauwer-

ken (menu ouvrage), letztere allerdings mit einer nur zweijährigen Haftungsperiode, in die Art. 1792 und 2270 CC einbezogen. Zudem wurde diese Haftung auch auf die Hersteller und Verkäufer von Gebäuden ausgedehnt. Besonders die unterschiedliche Behandlung von Roh- und Ausbau mit unterschiedlichen Fristen führte jedoch zu einer erneuten Klageflut und das eigentliche Ziel einer schnellen Verbraucherentschädigung wurde verfehlt.³ Parallel waren zahlreiche im Bausektor tätige Unternehmen nicht haftpflichtversichert.⁴ In Konsequenz wurde am 4. Januar 1978 das sog. Spinetta-Gesetz (Loi Spinetta)⁵ verabschiedet, das trotz zwischenzeitlicher Modifikation in Bezug auf die anhängenden Pflichtversicherungen noch heute die Rechtsgrundlage für die Haftung im Baugewerbe darstellt.

2 Die Rechtslage seit dem Spinetta-Gesetz

Der Code civil unterscheidet seitdem drei verschiedene Haftungs- bzw. Garantieperioden, deren zeitlicher Ausgangspunkt stets die Bauabnahme ist:

- Die zehnjährige Haftungsperiode der Konstrukteure (responsabilité civile décennale) für alle Schäden, welche die Solidität eines Bauwerks beeinträchtigen oder es in seinen wesentlichen Bestandteilen und Ausstattungselementen für seine Nutzung unbrauchbar machen (Art. 1792 CC i.V.m. Art. 2270 CC). Diese – oft nur als Décennale bezeichnete – Haftung gilt auch für Bauelemente, wenn diese untrennbar mit einem Bauwerk verbunden sind (Art. 1792-2 CC).
- Die „Garantie des guten Funktionierens“ (garantie de bon

fonctionnement, ebenso geläufiger Terminus: biennale Garantie) besteht darüber hinaus als zweijährige Garantieperiode für in ein Bauwerk eingebrachte Zubehörteile, die ohne Beschädigung des Bauwerks wieder entfernt werden können, also quasi für alle nicht fest mit einem Bauwerk verbundenen Elemente (Art. 1792-3 CC).

- Die einjährige „Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung“ (garantie de parfait achèvement) für bereits bei der Abnahme angezeigte offene Mängel und für im ersten Jahr nach der Abnahme auftretende, versteckte Mängel (Art. 1792-6 CC).

Diese Normen haben gem. Art. 1792-5 CC halbzwingenden Charakter, d.h. sie können nicht zu Lasten des Bauherren vertraglich abbedungen werden.

2.1 Die décennale Haftung

2.1.1 Der betroffene Personenkreis

Der décennalen Haftung gegenüber dem Bauherren ist gem. Art. 1792 CC jeder Konstrukteur eines Bauwerks (tout constructeur d'un ouvrage) unterworfen. Als Konstrukteure in diesem Sinne gelten gem. Art. 1792-1 Abs.1 CC Architekten, Unternehmer, Techniker oder sonstige Personen, die durch einen Werkvertrag an den Bauherren gebunden sind. Subunternehmer sind damit von der Haftung ausgeschlossen.⁶ Nach Art. 1792-1 Abs. 2 ist auch jeder Verkäufer eines Bauwerks nach dessen Fertigstellung als Konstrukteur zu betrachten, wenn er das Bauwerk selbst erstellt hat oder erstellen ließ. Damit wird der (vormals begünstigte) Bauherr zum Haftenden. Schließlich gelten die „technischen Kontrolleure“⁷ und u.U.

selbst Bevollmächtigte des Bauherren als Konstrukteure. Die Konstrukteure haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem Bauherren bzw. Bauwerkserwerber. Eine Inanspruchnahme der Konstrukteure untereinander, auch im Regress nach einem Schadenfall, ist ausgeschlossen.⁸

Der innerhalb der Décennalen haftende Personenkreis ist aber – und gerade das macht die Beurteilung nicht nur für den deutschen Betrachter häufig so schwierig – noch weiter gefasst: Art. 1792-4 CC dehnt die Haftung auch auf die Hersteller von Bauwerken, von Teilen von Bauwerken oder Ausstattungselementen mit einer vorher bestimmten Funktion aus, die von den Konstrukteuren ohne Veränderung und gemäß den Vorschriften der Hersteller in das Gesamtbauwerk eingebracht werden. Die Hersteller solcher Teile haften ebenso gesamtschuldnerisch mit den Konstrukteuren wie gem. Art. 1792-4 Abs. 2 deren Importeure solcher Elemente oder Quasihersteller. Zur Definition dieser „Bauwerke und Teile von Bauwerken“ existierte zunächst eine Durchführungsverordnung, die auf alle „Komponenten eines Baus“ abzielte. Später wurde der Begriff EPERS kreiert, der soviel wie „die gesamtschuldnerische Haftung mitziehendes Element“ (Élément Pouvant Entraîner la Responsabilité Solidaire) bedeutet. Ein ministerieller Erlass vom 21. Januar 1981 für öffentliche Bauten definiert seitdem die Voraussetzungen an ein Element, bei dessen Einbau deren Hersteller oder Lieferanten in die Haftung der Konstrukteure eintreten.⁹ So sind vier Voraussetzungen erforderlich, um ein Element als EPERS zu qualifizieren:

- 1 Entspricht dem Bürgerlichen Gesetzbuch und wird in dieser Arbeit künftig CC abgekürzt.
- 2 Sprung: Die Versicherung von Baurisiken, Versicherungswirtschaft 1988, 1381.
- 3 Nach Lambert-Faivre (Risques et assurances des entreprises, 3. Aufl. 1991, 704) wurden nur 25 % aller Schäden innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt und weitere 25 % innerhalb von vier Jahren nach Eintritt reguliert. 25 % aller Schäden wurden gar erst nach über acht Jahren reguliert.
- 4 Ebenda.
- 5 Gesetz Nr. 78-12 vom 4.1.1978, veröffentlicht im Journal Officiel vom 5.1.1978. Das Gesetz wurde nach Adrien Spinetta benannt, dem damaligen Oberingenieur der frz. Baubehörde und Vorsitzenden einer Untersuchungskommission zur Reform der Vorschriften zur Haftung im Baugewerbe.
- 6 Bestätigt auch in diversen Urteilen, z.B.: Zavaró: La Tribune de l'assurance: Assurance construction – Recueil de textes commentés, Paris 1997, 51 ff., oder: Malinvaud in Dalloz-Action 1997: Construction, Paris 1997, 1146.
- 7 S. auch Art. 8 des Spinetta-Gesetzes. Darin wurden sog. technische Kontrolleure als Kontroll- und Präventionsinstanz für die Bauherren definiert. Deren Beauftragung ist i.d.R. freiwillig, gem. Art. R 311-38 des frz. Baugesetzbuchs (Code de la Construction et Habitation) für bestimmte Bauwerke aber auch obligatorisch. Die Einbeziehung in die Haftung ist unabhängig von der Form der Beauftragung.
- 8 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1146.
- 9 Circulaire ministerielle Nr. 81-04 vom 21.1.1981, in: Zavaró, a.a.O. (Fn. 6), 315.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich – Haftung

- 10 Lefebvre, Francis: *Mémento pratique: Immobilier urbanisme – construction 1996-1997*, Paris 1995, 1042.
- 11 Das zentrale Tarifierungsbüro (Bureau central de tarification – BCT) ist eine Institution zur Festlegung einer Versicherungsprämie für von Versicherungsgesellschaften abgelehnte Risiken bei Pflichtversicherungen (Art. L 212-1 Code des Assurances). Durch die repräsentative Besetzung aus versicherungsgebender und -nehmender Seite werden aber auch Leitsätze des BCT im Allgemeinen als rechtsprechend anerkannt.
- 12 Zavaro, *L'assurance et les garanties financières de la construction*, Paris 1997, 39.
- 13 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 20.1.93, Bull. Civ. Nr.4, S. 2.
- 14 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 12.6.02, *Revue de droit immobilier* 2002/421, Paris.
- 15 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 24.11.87, *Bulletin Civil* Nr. 186, S. 110.
- 16 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 4.12.84, Bull. Civ. Nr. 202, S. 157.
- 17 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 26.10.88, *Rev. dr. Immob.* 1989/218.
- 18 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 26.6.02, *Rev. dr. Immob.* 2002/4; interessant für den deutschen Leser ist hierbei, dass in diesem Prozess mit einem niederländischen Hersteller ein ausländischer Produzent betroffen war.
- 19 S. in Ziff. 2.2 folgende Ausführungen zu Bauelementen und der Garantie des guten Funktionierens.
- 20 Caston, *La responsabilité des constructeurs*, Paris 1995, 238.
- 21 Bigot in: *L'Argus de l'assurances* vom 25.11.88, Paris, 3038.
- 22 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1123.
- 23 Für die Einbeziehung von Straßen und verschiedenen Netzen (VRD) als Bauwerke: z.B. Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 17.12.1997, in *La Tribune de l'assurance* Nr. 12/1998, Beilage zur Rechtsprechung S. VI.
- 24 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 28.4.1993 in *JCP* 1993, II.22103.
- 25 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1124.
- 26 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 3.5.1990, Bull. Civ. III Nr. 105, S. 58.
- 27 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1124.
- 28 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 4.4.2002, *Rev. dr. Immob.* 2002/234.

- Die Konzeption des Elements darf nicht vom Architekten oder Bauunternehmer, sondern muss vom Elementehersteller vorgenommen worden sein.
- Eine spezielle, finale Nutzung des Produkts muss bereits vorher bestimmt sein.
- Das Produkt muss im Funktionszustand präzisen und vorher bestimmten Anforderungen genügen.
- Es muss ohne Modifikation in das Bauwerk eingefügt werden können.

Der Erlass nennt auch einige Beispiele für EPERS, z.B. Sanitäreinrichtungen, Fensterblöcke, Türeinfassungen, Kabel und Rohre, aber auch diverse elektrische Geräte und Apparate.¹⁰ Dies gilt verbindlich allerdings nur für öffentliche Bauwerke. Die Rechtsprechung und das zentrale Tarifierungsbüro¹¹ haben indes die o.g. vier Kriterien auch als Grundlage für zahlreiche Entscheidungen zu privaten Bauten herangezogen,¹² dabei jedoch eine eher enge Auslegung bevorzugt. So ist für private Bauten in den Entscheidungen des Kassationshofs lange Zeit nur eine Wärmepumpe¹³ als EPERS anerkannt worden, kürzlich auch Isolationsplatten für eine industrielle Hühnerfarm¹⁴. Zahlreiche von unteren Instanzen als EPERS klassifizierte Bestandteile hat der Kassationshof dagegen wieder verworfen, wie Fertigbeton¹⁵, Dachziegel¹⁶, Beläge für Tennisplätze¹⁷ oder – in teilweisem Gegensatz zum o.g. EPERS-Erlass – solche Rohre, die einer vielfältigen Verwendung unterliegen können¹⁸.

Mag der Sinn des Einbeziehens von Teilen und Elementen 1978 aus Verbraucherschutzgedanken eventuell noch richtig gewesen sein, so besteht die Notwendigkeit spätestens nach Umsetzung der EG-Produkthaftungs-Richtlinie 1998 jedoch nicht mehr. Viele Autoren haben die EPERS-Problematik deswegen, aber auch wegen der Verwirrung um eine komplizierte und vielfältige (Bau-)Elementproblematik¹⁹ immer wie-

der kritisiert. Die Bezeichnungen der EPERS reichen von „unheilbringend“²⁰ bis zum „Herpes der Bauversicherung, einem Virus, von dem man sich nur schwerlich befreien kann, der periodisch immer wieder zurückkehrt, sich vermehrt und bewegt“²¹.

2.1.2 Haftungsvoraussetzungen

2.1.2.1 Schäden an Bauwerken

Wie dargestellt bezieht sich die Haftung nur auf (ge- bzw. beschädigte) Bauwerke (ouvrages). Entscheidendes Kriterium dafür ist ein Fundament oder eine anderweitige feste Verbindung mit dem Erdboden.²² So sind neben herkömmlichen Gebäuden (bâtiments) auch alle Bereiche des sog. Génie Civil in den Begriffsbereich eines Bauwerks mit einbezogen, d.h. Ingenieurbauwerke wie Industrieanlagen, Schienenwege nebst Zubehör, Straßen, Brücken, Hafenanlagen, Kanalisationsanlagen, aber auch Kommunikationsnetze oder Stadien und Schwimmbäder.²³ Ein mobiles Haus hingegen gilt nicht als Bauwerk.²⁴

Haftungsauslösend sind nicht nur Schäden durch die Erstellung eines neuen Bauwerks, sondern auch aus Arbeiten an bestehenden Bauwerken (existants). Es ist nicht definiert, ab welchem Umfang der Arbeiten dies gilt. Klar scheint schon vom Zweck her, dass einfache Arbeiten, die dem Unterhalt dienen, nicht in den Bereich der Haftung fallen.²⁵ Findet eine Werterhöhung statt, kann dies generell ein Anhaltspunkt für die Einbeziehung von Arbeiten sein, jedoch wurde dies vom Kassationshof verneint, wenn diese lediglich durch eine Fassadenreinigung zustande kam.²⁶ Jede Erweiterung eines Bauwerks, wie z.B. der Einbau eines Kamins oder der Anbau einer Veranda, gilt nach herrschender Meinung (h.M.) als eigenes Bauwerk²⁷ und fällt somit in den Bereich der genannten Haftungsnormen. Auch ein neuer Verputz gilt als Bauwerk, wenn damit gleichzeitig eine Isolierung einhergeht.²⁸ Renovierungen wie Tapezierarbeiten oder die Neuverlegung von Rohren oder elektri-

schen Leitungen können als Bauwerke gelten, jedoch müssen sie dazu eine gewisse Bedeutung für das Gesamtbauwerk einnehmen.²⁹

Im Zusammenhang mit Arbeiten an bestehenden Bauwerken ergibt sich die Konstellation des Einbaus fertiger Bauelemente. Durch die explizite Nennung von Herstellern und Lieferanten als haftende Personen in Art. 1792-4 CC fällt der Einbau solcher Elemente bei Neubauten unter die Haftung der Konstrukteure. Unterschieden werden muss beim Neubau nur, ob es sich um Elemente i.S. des Art. 1792-2 CC (untrennbar mit dem Bauwerk verbunden) oder Art. 1792-3 CC (sonstige Elemente) handelt,³⁰ wovon abhängt, welche Garantie- bzw. Haftungsperiode Anwendung findet. Für Arbeiten an bestehenden Bauwerken muss diese Unterscheidung genauso getroffen werden; es wäre unlogisch, die Haftung für ein eingebrachtes Element beim Aus- oder Umbau eines Bauwerks nicht anzuwenden, wenn dies beim Einfügen in den Neubau geschehen wäre. Die Rechtsprechung hat hierzu jedoch nicht einheitlich Stellung bezogen.³¹

Ein später eingefügtes Bauelement kann allerdings auch selbst zum Bauwerk werden, so dass auch bei seiner eigenen Gebrauchsunfähigkeit³² die vertragliche Haftung der Konstrukteure Anwendung finden würde. Voraussetzung dafür ist eine gewisse Bedeutung des Elements für das Gesamtbauwerk und die feste Verbindung des Elements mit dem Erdreich.³³ Der Kassationshof hat dies bspw. für den späteren Einbau eines fertigen Luftschachtes anerkannt,³⁴ auch für Heizungsanlagen gibt es entsprechende Urteile.

2.1.2.2 Der décennale Schaden

Im Gegensatz zur deutschen vertraglichen Haftung sind in der Décennale nur zwei Schadensszenarien haftungsauslösend. Die Konstrukteure haften für Schäden, welche

- die Solidität des Bauwerks beeinträchtigen oder

- das Bauwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen und Ausstattungselementen für seine Bestimmung unbrauchbar machen.

Hat sich eines dieser beiden Schadensszenarien verwirklicht, ist es unerheblich, in welcher Form der Schaden am Bauwerk auftritt. So sind alle Mängel, Konformitätsfehler und sonstige Ursachen als Schadenursache akzeptiert worden.³⁵ Bereits Risse des Mauerwerks können als Gefahr für die Solidität des Bauwerks als „décennaler Schaden“ gelten, wenn sich diese in Zukunft auszudehnen drohen. Eine gewisse Schwere des Schadens ist im Gegensatz zum deutschen Recht zwar Voraussetzung für eine Haftung, jedoch können auch kleine Risse im Gebäude als schwer i.S. des Gesetzes gelten, wenn sie zu einem schweren Schaden führen können.³⁶ Eine Abgrenzung ist stets zu rein ästhetischen Mängeln vorzunehmen, die nicht unter die décennale Haftung fallen.

In Art. 1792 CC wird ergänzt, dass auch „ein Fehler des Bodens“ die Haftung auslösen kann. Freilich kann der Boden als naturgegeben kaum fehlerhaft sein, so dass hiermit eher falsche Bodenproben vor Baubeginn oder spätere Senkungen gemeint sind.³⁷ Gerade hier stellt sich häufig die Frage nach einer Mithaftung des Bauherren, wenn sich dieser bspw. trotz Kenntnis des Bodenzustands entschieden hat, das Bauwerk erstellen zu lassen.

Nicht definiert ist im Code civil die Natur des betreffenden Schadens, es wird lediglich auf die Folgen eines Schadens abgestellt, um ihn als décennalen Schaden zu qualifizieren. Es muss demnach nicht unbedingt ein materieller Schaden vorliegen, um die décennale Haftung auszulösen. Die falsche Positionierung einer Maschine, die eigentlich gut funktioniert, kann bspw. ein Gebäude für seine Nutzung unbrauchbar machen.³⁸ Der Kassationshof entschied auch, dass ein als Theatersaal geplanter Raum für seine Nutzung unbrauchbar ist, weil die Lamellen einer Zwi-

29 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1124.

30 S. Ziff. 2.1.3.

31 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1125.

32 S. nächster Abschnitt zum decennalen Schaden.

33 Auby und Perinet-Marquet, *Droit de l'urbanisme et de la construction*, 4. Aufl. 1995, 562.

34 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 24.5.89, in JCP 1989, IV 255.

35 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1135.

36 Ebenda, 1137.

37 Ebenda, 1136.

38 Zavarro, a.a.O. (Fn. 12), 45.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich
– Haftung

schendecke aufgrund von Resonanz zu laut vibrieren.³⁹ Die Lamellen selbst waren nicht beschädigt, die Ursache lag vielmehr in ihrer Auswahl für dieses Gebäude bzw. in deren Befestigung. Es war dabei nur ein einziger Raum und nicht das ganze Gebäude für seine Bestimmung unbrauchbar geworden. Defekte Heizungsanlagen für Wohnräume, falsche Auffahrtswinkel in eine Garage oder zu hohe Feuchtigkeit eines Computerraums sind weitere Beispiele.⁴⁰

Der Schaden musste bisher nicht sofort in seiner Konsequenz eintreten, d.h. die Solidität des Bauwerks musste nicht sofort in Frage stehen. So bejahte der Kassationshof in einer früheren Entscheidung die décennale Qualität eines Schadens bereits im Falle einiger sich lösender Dachziegel. Diese selbst stellten keinesfalls eine direkte Gefahr für das Bauwerk dar, jedoch war aus Expertensicht sicher, dass durch die Lücken im Dach weitere Ziegel abfallen würden und die eindringende Nässe die Solidität des Bauwerks sicher beeinträchtigen würde.⁴¹ Der Fall war um so interessanter, als dass sich die Lösung der weiteren Ziegel erst nach Ablauf von zehn Jahren, also außerhalb der Haftungsperiode ereignet hätte. Ähnliche Fälle gab es bei anfangs rein ästhetischen Rissen in Gebäuden, die erst nach einem Zeitraum von zehn Jahren die Solidität des Gebäudes gefährden sollten. In seiner jüngeren Rechtsprechung weicht der Kassationshof von dieser Meinung jedoch ab und verlangt richtigerweise auch den Schadeneintritt innerhalb der zehnjährigen Haftungsperiode.⁴²

Hat ein Schaden nach all diesen Voraussetzungen sog. décennale Qualität, ist vom Haftenden stets Schadenersatz für alle direkten und indirekten Schäden zu leisten, wobei dies als Geldersatz oder als Naturalrestitution, also Reparatur, möglich ist.⁴³ Interessant ist, dass Schadenersatz innerhalb der Décennalen keine Begrenzung auf den tatsächlichen Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts kennt. Es ist stets die vollständige Reparatur (ohne den

Abzug „Neu für Alt“) zu leisten, unabhängig vom Zustand des Bauwerks bei Schadeneintritt.⁴⁴ Die Reparaturarbeiten sind nach den aktuellen Regeln des Handwerks zum Zeitpunkt der Ausführung der Reparatur auszuführen, selbst wenn das Bauwerk dadurch eine Verbesserung erfährt.⁴⁵ Dieser erstaunliche Grundsatz wurde in zahlreichen Urteilen der Vergangenheit gefestigt und ist erst kürzlich vom Kassationsgerichtshof als oberstes Gericht bestätigt worden.⁴⁶

In diesem Zusammenhang sei noch auf Vermögensfolgeschäden, z.B. Gewinnausfall aufgrund der Nichtnutzbarkeit eines Bauwerks, eingegangen. In der Gesetzeslage von 1967 bis zum Spinetta-Gesetz waren weitere Folgeschäden ausdrücklich in die décennale Haftung eingeschlossen. Die Tatsache, dass seit 1978 keine explizite Erwähnung mehr besteht, ließe darauf schließen, dass deren Einbeziehung in die Haftung nicht mehr gewollt ist. Dennoch spricht die Rechtsprechung häufig auch den Ersatz von Vermögensfolgeschäden im Rahmen der décennalen Haftung zu.⁴⁷

2.1.2.3 Versteckte Mängel

Wie bei den Folgeschäden ist auch mit der Definition der Mängel im Spinetta-Gesetz ein Tatbestand aus dem 1967er Gesetzestext entfernt worden. So findet sich kein Hinweis mehr, dass nur bei der Bauabnahme versteckte Mängel eine Haftung begründen. Es ist aber h.M., dass dies auch nach 1978 gilt.⁴⁸ Ein Mangel gilt demnach als offenkundig, wenn er bei der Abnahme auch von einem Laien hätte aufgedeckt werden können,⁴⁹ die Anwesenheit eines Architekten bleibt dabei i.d.R. ohne Einfluss.⁵⁰ Beweispflichtig für die Erkennbarkeit eines Mangels und des fehlenden Vorbehalts bei der Bauabnahme ist der Werkunternehmer. Der Kassationshof betonte überdies, dass ein Mangel selbst bei einer durch den Bauherren bei Abnahme gestellten Reserve als versteckt gelten kann, wenn die Folgen des Mangels in ihrer Tragweite erst später sichtbar werden.⁵¹

39 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs vom 14.10.92, Bull. Civ. III Nr. 276, 165.
40 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1131.
41 Ebenda, 1133.
42 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs vom 3.12.02, Rev. dr. Immob. 2002/185 und aktuell bestätigt im Urteil v. 21.5.03, Rev. dr. Immob. 2003/353.
43 Caston, a.a.O. (Fn. 20), 554.
44 Diverse Urteile des Kassationshofs in: Zavarro, a.a.O. (Fn. 12), 71.
45 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 13.4.88, Bull. Civ. III, Nr. 67.
46 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 11.3.03, Rev. dr. Immob. 2003/280.
47 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1132.
48 Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 1050, s. auch Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1136; ebenfalls: Caston, a.a.O. (Fn. 20), 156.
49 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 10.1.90, Rev. dr. Immob. 1990, 215.
50 Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 1051.
51 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 28.2.96, Rev. dr. Immob. 1996, 217.

2.1.3 Bauelemente und -materialien

Eine äußerst wichtige Bedeutung bei der Analyse des décennalen Schadens kommt unabhängig der EPERS-Problematik, die nur entscheidet, ob auch der Hersteller etc. haftet, der Betrachtung von Bauelementen und -materialien zu. Bauelemente können die zehnjährige Haftung gem. Art. 1792 CC aufgrund der Unbrauchbarkeit des ganzen Bauwerks für seine Nutzung auslösen.⁵² Sind (nur) Bauelemente selbst in ihrer (eigenen) Solidität beeinträchtigt, hängt es von ihrer Untrennbarkeit mit einem Gebäude (bâtiment) ab, ob die zehnjährige Haftung (décennale) oder die zweijährige Garantie (bon fonctionnement) zur Anwendung kommt.

Sind Ausstattungselemente von Gebäuden, die untrennbar mit dem Fundament, den tragenden Teilen, den Umfassungsmauern oder der Bedachung dieses Gebäudes verbunden sind, in ihrer eigenen Solidität beeinträchtigt, gilt die gesamtschuldnerische, zehnjährige Haftungsvermutung aller Konstrukteure. Wenn es sich beim betroffenen Element darüber hinaus um ein EPERS handelt, gilt Gleiches für dessen Hersteller und Lieferanten. Ist ein nicht fest mit dem Gebäude verbundenes Element in seiner eigenen Solidität beeinträchtigt, finden die Vorschriften zur Garantie des guten Funktionierens (bzw. der biennalen Garantie) Anwendung. Die Untrennbarkeit ist gem. Art. 1792-2 CC dann gegeben, wenn sich ein Element nicht ohne Zerstörung oder Entfernung von Materialien des Bauwerks ablösen, ausbauen oder ersetzen lässt. So sind Türrahmen, bestimmte Rohre oder Fensterrahmen in diesem Sinne untrennbar mit dem Gebäude verbunden. Für eine abgehängte Decke oder die Installation einer Heizungsanlage mit Wärmepumpe und Kessel hat der Kassationshof jedoch ebenso wie für einen Schlauch zur Zirkulation von Warmluft entschieden, dass diese nicht untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind.⁵³

Bleibt die Frage, wann ein Bauwerk ein Gebäude ist. Obwohl eine Verordnung zur Auslegung des die Konstrukteurhaftung betreffenden Art. L 241-1 des Code des Assurances⁵⁴ eine Gebäudedefinition mit „*allem, worin sich Menschen bewegen können und zumindest teilweisen Schutz vor den Angriffen äußerer Natur-elemente finden*“ gegeben hatte, soll diese Gebäudedefinition nach h.M. genauso wenig für Art. 1792-2 CC anwendbar sein, wie die vom Kassationshof im aktuellen Versicherungsrecht angewendete Definition eines Bauwerks mit allem, „*was mit Hilfe der Gebäudebautechnik erstellt wurde*“.⁵⁵ Vielmehr soll in Anlehnung an die Rechtsprechung zum allgemeinen französischen Schuldrecht jedes im Erdboden verankerte Bauwerk mit Ausnahme der bloßen Bodenbearbeitung (z.B. Straßen, Wege, Sportplätze) als Gebäude in diesem Sinne gelten.⁵⁶ Eine Interpretation, die so zwar Rechtssicherheit in die Betrachtung verschiedener Haftungsgrundlagen bringt, die jedoch in der Deckung dieser Haftung auf eine andere Definition und somit einen Konflikt stößt.⁵⁷

2.1.4 Haftungsvermutung – Gesamtschuld

Gem. Art. 1792 CC ist „jeder Konstrukteur ... gegenüber dem Bauherren oder dem Erwerber ... für alle Schäden ... vollständig verantwortlich ... Diese Haftung kommt nicht zur Geltung, wenn der Konstrukteur beweist, dass der Schaden auf eine fremde Ursache zurückzuführen ist“. Art. 1792-2 CC spricht ergänzend von der „Haftungsvermutung des Art. 1792“. Ein Bauherr muss folglich nur einen Schaden mit décennaler Qualität beweisen, um die Konstrukteure – und zwar alle – für diesen haftbar zu machen. Ein Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit einzelner Konstrukteure ist zunächst genauso wenig erforderlich wie etwa eine Pflichtverletzung des Konstrukteurs. Die Haftung aller Konstrukteure und ggf. der Lieferanten und Hersteller ist gesamtschuldnerisch. Dies ist zwar in Art. 1792-4 CC nur für Lieferanten und

.....

52 S. Lamellenfall a.a.O. (Fn. 39).
53 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 48.
54 Frz. Versicherungsgesetzbuch; detailliertere Ausführungen zu dieser Verordnung folgen in Teil 2 dieses Beitrags.
55 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 47, s. auch: Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs v. 9.5.96, Bull. Civ. Nr. 167.
56 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1141.
57 S. spätere Ausführungen zu Pflichtversicherungen in Teil 2.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich – Haftung

Hersteller ausdrücklich erwähnt, die Gesamtschuld soll aber nach einheitlicher Meinung auch für die Konstrukteure des Bauwerks gelten.⁵⁸

2.1.5 Entlastungsmöglichkeiten

Nur über eine „fremde Ursache“ (cause étrangère) kann sich ein Konstrukteur aus dieser Haftung entlasten. Entlastungsklauseln der Konstrukteure untereinander sind gem. Art. 1792-5 CC gegenüber dem Bauherren grundsätzlich unwirksam. Die Rechtsprechung hat vier Entlastungsmöglichkeiten definiert:

- Höhere Gewalt (force majeure)
- Fehler eines Dritten (fait d'un tiers)
- Einmischung des Bauherren (immixtion du maître de l'ouvrage)
- Fehlende Kausalität (non-imputabilité du désordre).

2.1.5.1 Höhere Gewalt

Die höhere Gewalt ist die klassische Entlastungsmöglichkeit des französischen Rechts auch bei anderen Haftungsvermutungen. Um den Einwand eines Ereignisses höherer Gewalt vorbringen zu können, bedarf es dreier Voraussetzungen: Es muss von außen, unvorhersehbar und unvermeidlich eingetreten sein.⁵⁹ Die Rechtsprechung tendiert dabei zu einer äußerst engen Auslegung. So wird selbst eine per ministeriellem Erlass⁶⁰ anerkannte Naturkatastrophe nicht automatisch als höhere Gewalt anerkannt.⁶¹ Auch Stürme, vor allem aber Trockenzeiten gelten häufig nicht als unvorhersehbar und somit auch nicht als höhere Gewalt. Der Streit um die zahlreichen beschädigten Bauwerke infolge des trockenen Sommers 2003 hat gerade erst begonnen und es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte mit diesen zunächst oft zweifellos décennalen Schäden in Bezug auf die Entlastung der Konstrukteure umgehen werden. Hurrikane und außergewöhnliche Schneefälle sind i.d.R. als höhere

Gewalt anerkannt.⁶² Ein sog. Fehler des Bodens⁶³ hingegen ist schon im Wortlaut des Art. 1792 CC als Entlastungsgrund ausgeschlossen, so dass dieser im Zusammenhang mit höherer Gewalt nicht wieder „reaktiviert“ werden kann. Ein Erdbeben kann als höhere Gewalt gelten, sofern das Bauwerk nach den technischen Erkenntnissen für gewöhnliche Erdbeben in der entsprechenden Region erdbebensicher gebaut worden war.⁶⁴

2.1.5.2 Fehler Dritter

Bei diesem Entlastungsgrund ist entscheidend, wer als Dritter bei der Erstellung des Bauwerks gilt oder wer zwar Dritter im Verhältnis Konstrukteur/Bauherr ist, für den der Konstrukteur jedoch verantwortlich bleibt. So sind Angestellte des Konstrukteurs oder dessen Subunternehmer nie Dritte i.S. des Entlastungsgrunds. Beide sind unter der Verantwortung des Hauptunternehmers für diesen tätig und folglich keine „fremde Ursache“. Ein direkter Lieferant des Konstrukteurs ist auch kein Dritter, denn der Konstrukteur soll auch für von ihm beschafftes Material Garant sein.⁶⁵ Hat jedoch der Bauherr das Material bestellt und zur Verfügung gestellt, kann der Lieferant im Hinblick auf den Konstrukteur als Dritter angesehen werden.⁶⁶

Als Dritte können Konstrukteure untereinander nur gelten, wenn sie separat für verschiedene Baubereiche beauftragt waren und dennoch auf die gegenseitigen Gewerke einwirken. Unstrittig Dritte sind alle Außenstehenden, wie etwa Mieter des Bauwerks.

2.1.5.3 Einmischung des Bauherren

Nach dem Code civil hat eine fehlerhafte Einmischung des Bauherren zunächst keinen Einfluss auf die Haftung der Konstrukteure. Die Rechtsprechung sieht eine solche erfolgte Einmischung des Bauherren jedoch als Entlastungsgrund für den Konstrukteur an, wenn es sich um einen im betreffenden Baubereich kompetenten Bauherren handelte, dessen fehler-

58 Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 1090; s. auch: Caston, a.a.O. (Fn. 20), 326.

59 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1152, auch Zavarro, a.a.O. (Fn. 12), 60.

60 Ein solcher ist als Trigger der bekannten frz. Catastrophes-Naturelles-Sachdeckung („CatNat“) erforderlich.

61 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 24.3.93, JCP 1993, IV 1379.

62 Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1152.

63 S. Ziff. 2.1.2.2.

64 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 16.3.67, Bull. Civ. I Nr. 87, S. 63.

65 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 19.11.86, Rev. dr. Immob. 1987, 456.

66 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 7.3.90, Bull. Civ. III Nr. 69, S. 37.

haftes Handeln zu einem décennalen Schaden führte.⁶⁷

2.1.5.4 Fehlende Kausalität

Die fehlende Kausalität selbst ist kein Entlastungsgrund i.S. des Art. 1792 CC, da dieser lediglich eine „fremde Ursache“ erfordert. Fehlt zwischen dem Tätigkeitsfeld eines Konstrukteurs und einem Schaden jegliche Kausalität, kann aber unterstellt werden, dass dann eine andere – eben eine fremde – Ursache für den Schaden verantwortlich sein muss. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass ein Unternehmer nicht für einen Schaden haftbar zu machen ist, wenn er an dem konkret schadhafte Teil des Bauwerks gar nicht gearbeitet hat.⁶⁸ Es existieren gleichlautende Urteile auch für Architekten mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich, so dass zusammenfassend auch die fehlende Kausalität als Entlastungsgrund genannt werden kann. Es muss jedoch eine Bewertung anhand der besonderen Umstände jedes Einzelfalls erfolgen.

2.1.6 Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum von zehn Jahren hat der vertraglichen Haftung der Konstrukteure ihren Namen gegeben. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in Art. 2270 CC, der die zehnjährige Frist für jede natürliche oder juristische Person vorschreibt, die der Haftung der Art. 1792 bis 1792-2 CC unterworfen ist. Die Frist beginnt mit der Bauabnahme, d.h. sie ist in ihrem Beginn von den betroffenen Parteien selbst bestimmbar. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Abnahme mit oder ohne Vorbehalt vorgenommen wurde, auch wenn die angezeigten Mängel erst lange nach der Abnahme beseitigt werden.⁶⁹ Auch die Form der Bauabnahme, also ob einvernehmlich, gerichtlich oder gar stillschweigend, ist unbedeutend.

2.2 Garantie des guten Funktionierens

Art. 1792-3 CC sieht eine mindestens zweijährige „Garantie“⁷⁰ des guten Funktionierens“ für alle

Ausstattungs-elemente eines Gebäudes vor, die nicht unter Art. 1792-2 CC fallen, also für solche Elemente, die trennbar mit einem Gebäude verbunden sind. Dies sind vor allem elektrische und mechanische Ausstattungselemente eines Gebäudes, aber auch abgehängte Decken, Teppichböden, Öfen oder Doppelglas-scheiben.⁷¹

Außer der Ausnahme der technischen Kontrolleure von dieser Garantie in Art. 9 des Spinetta-Gesetzes finden sich im Code civil keine Details, wer in welcher Form für Schäden an diesen Elementen haften soll. Aufgrund der Einordnung des Art. 1792-3 CC innerhalb der Vorschriften für die Décennale wird jedoch auch davon ausgegangen, dass deren Rahmenbedingungen auch für diese biennale Garantie gelten. Das betrifft neben dem Personenkreis auch die Anforderungen an den auslösenden Schaden. Nachdem in Art. 1792-2 CC (für die décennale Haftung für Schäden an untrennbar verbundenen Bauelementen) ein Schaden an der Solidität der Ausstattungselemente gefordert ist, erscheint dieses Schadenbild auch für die in der Garantie des guten Funktionierens betroffenen Bauelemente als folgerichtig. Einzig die Nennung des Begriffs „Funktionieren“ in Art. 1792-3 CC gibt ein Indiz für eine weiter gehende Auslegung, die zur h.M. führt: im Gegensatz zur Décennale löst auch schon das simple „Nichtfunktionieren“ von Elementen diese Garantie aus.

Auch die gesamtschuldnerische Haftungsvermutung der Décennale gilt analog für die Garantie des guten Funktionierens. Art. 1792-4 CC nennt explizit die Aufnahme der Hersteller, Lieferanten etc. von EPERS in die „gesamtschuldnerische Haftung“ im Rahmen der „Art. ... 1792-3 CC“. Dieser Umkehrschluss wird von der h.M. getragen.⁷² Gleiches gilt auch für die vier Entlastungsmöglichkeiten der Décennalen.

67 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 63.

68 Ebenda, 61, s. auch Ziff. 2.1.5.2.

69 Ebenda, 65.

70 Auf die Abgrenzung der Terminologie „Garantie“ (garantie) zu „Haftung“ (responsabilité civile) soll im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

71 Caston, a.a.O. (Fn. 20), 576.

72 Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 1061.

73 Ebenda, 728.

74 Ebenda, 727, s. auch Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 58, oder auch zwei Urteile der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 23.4.86, Bull. Civ. III Nr. 46 u. 47, S. 36-37.

75 S. Ziff. 2.3.1.

76 Nähere Ausführungen dazu folgen in Teil 2 des Artikels.

77 Urteil des Cour d'appel Paris v. 1.10.82, Rev. dr. Immob. 1983, 65.

78 S. Ziff. 2.3.4.

79 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs v. 10.7.96, s. Malinvaud, a.a.O. (Fn. 6), 1111.

80 Malinvaud, ebenda.

81 Ebenda.

82 Caston, a.a.O. (Fn. 20), 106.

83 In einem Fall entschied der Kassationshof, dass eine ineffiziente Isolierung der Wände zwischen zwei Wohnungen das Gebäude zu seiner bestimmten Nutzung unbrauchbar mache, da die Bewohner der Wohnungen keine wirkliche Unabhängigkeit behielten. (Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs, in l'Argus, Beilage zu Heft Nr. 6470 v. 29.3.96), s. aber auch Bemerkungen zu dieser Problematik in: Zavaró: a.a.O. (Fn. 12), 58, und Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 730.

2.3 Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung

Das dritte und erst seit der Reform von 1978 existierende Element der besonderen Haftung im Bauwesen ist die einjährige „Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung“ gem. Art. 1792-6 CC. Innerhalb dieser ist der Bauunternehmer verpflichtet, alle vom Bauherren bei der Bauabnahme unter Reserve gestellten Mängel sowie innerhalb dieser Garantieperiode neu auftretende Mängel zu beseitigen. Dem Bauherren ist dabei eine unverzügliche Anzeigepflicht auferlegt. Die Laufzeit der Garantie beginnt mit der Bauabnahme.

Da im Gesetzestext nur normale Abnutzungen von dieser Garantie ausgenommen sind, sind hierunter alle anderen Mängel am Bauwerk sowie alle Abweichungen von technischen Normen, öffentlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen zu beseitigen.⁷³ Die Einschränkung der Décennalen auf die Beeinflussung der Solidität oder das Unbrauchbarwerden für seine Nutzung gilt nicht mehr. Daraus ergibt sich aber die Möglichkeit, dass ein Schaden sowohl unter die Décennale wie auch unter die Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung fällt. Nach h.M. stehen dem Bauherren dann beide Anspruchsgrundlagen zur Verfügung,⁷⁴ wobei dieser aufgrund des haftenden Personenkreises⁷⁵ und der damit verbundenen Pflichtversicherung⁷⁶ dann immer den décennalen Anspruch wählen wird. Folglich wird diese Garantie in der Praxis nur für Schäden ohne décennale Qualität sowie für solche, die bei der Bauabnahme unter Reserve gestellt wurden, Anwendung finden.

2.3.1 Der unterworfenen Personenkreis

Im Gegensatz zur Décennalen und Biennalen sind gem. Art. 1792-6 CC Abs. 2 nur die Bauunternehmer an die einjährige Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung gebunden. Die anderen Konstrukteure i.S. des Art. 1792-1 CC sowie die Hersteller und Lieferanten von Bauelementen sind nicht

betroffen. Auch Subunternehmer müssen diese Garantie nicht übernehmen.⁷⁷ Diese Einschränkung des Kreises der Garanten auf die Bauunternehmer ist jedoch nicht unproblematisch, da ein Mangel i.S. dieser Vorschrift bspw. auch auf dem Fehler eines Architekten beruhen kann. Ist dies bei einem Schaden der Fall, der nicht gleichzeitig unter die décennale Haftung fällt, bleibt für den Bauherren gegenüber diesen nur die mit einem schweren Beweisweg verbundene deliktische Haftung. Diese Inkonsequenz wird von den Gerichten zumindest im Fall der fehlerhaften Schallisolierung eingesehen.⁷⁸

2.3.2 Umfang der Ersatzpflicht

Art. 1792-6 Abs. 2 CC nennt in der Pflichtbeschreibung für den Bauunternehmer ausdrücklich die „réparation“. Es handelt sich also um Naturalrestitution, die vom Unternehmer innerhalb einer von ihm und dem Bauherren gemeinsam zu bestimmenden Frist zu erbringen ist. Ist eine solche Frist nicht vereinbart worden oder wird diese vom Unternehmer nicht eingehalten, kann der Bauherr gem. Art. 1792-6 Abs. 4 CC nach erfolgloser Mahnung die Reparatur auf Kosten des Unternehmers selbst veranlassen.

2.3.3 Entlastungsgründe

Ebenso wenig wie bei der Garantie des guten Funktionierens findet sich auch in Art. 1792-6 CC keine Aussage zu möglichen Entlastungsgründen für den Unternehmer. Der Kassationshof hat dem Unternehmer in einem nicht veröffentlichten Urteil zumindest für den Fall der fehlerhaften Einmischung des Bauherren eine Entlastung zugebilligt.⁷⁹ Bei nachgewiesenen Fehlern eines Dritten – nicht jedoch eines weiteren beteiligten Konstrukteurs – kann der Unternehmer zumindest regressieren,⁸⁰ muss die Reparatur jedoch zunächst selbst ausführen. Höhere Gewalt ist im Gegensatz zu Décennale und Biennale kein Entlastungsgrund für den Unternehmer.⁸¹

2.3.4 Sonderfall: Schallisolierung

Zum Ende der Betrachtung der Haftung soll noch auf einen wichtigen Sonderfall eingegangen werden: Bis 1978 unterlagen Fehler an der Schallisolierung eines Bauwerks der décennalen Haftung. Mit dem Argument der objektiven Messbarkeit wurde sie aber mit der Reform von 1978 i.S. einer schnelleren Klärung für den Bauherren in die Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung verschoben.⁸² Dies ist nicht unproblematisch, da eine fehlerhafte Schallisolierung ihre Ursache häufig schon in falschen Architektenberechnungen, der falschen Materialwahl oder zumindest deren fehlerhaften Verwendung haben kann. Dies kann wiederum durch viele am Bau beteiligten Konstrukteure verursacht worden sein, wobei nur der Bauunternehmer innerhalb der Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung zu befragen ist. Er allein schuldet damit stets die Reparatur – und nur diese – solcher Fehler. Aufgrund dieser Ungerechtigkeit neigen die französischen Gerichte häufig dazu, fehlerhafte Schallisolation als Unbrauchbarkeit des gesamten Bauwerks zu interpretieren, was dem ganzen Schaden eine décennale Qualität gibt und schließlich alle Konstrukteure für die Dauer von zehn Jahren haftbar macht.⁸³ Damit ist allerdings der eigentliche Zweck der Einbeziehung in die Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung ad absurdum geführt.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich

– Pflichtversicherungen und anstehende gesetzliche Änderungen

3 Pflichtversicherungen

Mit dem Spinetta-Gesetz⁸⁴ von 1978 wurden auch eine Pflichtversicherung für Bauherren und eine für nach Art. 1792 ff. CC haftende Konstrukteure angeordnet. Dabei sind die Bauherren der „Dommage Ouvrage“-Versicherung⁸⁵ unterworfen, während die Konstrukteure der décennalen Haftpflichtversicherung⁸⁶ unterliegen. Beide Pflichtversicherungen beziehen sich einzig und allein auf décennale Schäden im Gebäudebereich. Die DO wurde geschaffen, um Bauherren und späteren Gebäudeeigentümern eine schnelle Vorfinanzierung für die Reparatur von Schäden zu ermöglichen, während die RC décennale dem Haftenden Deckung geben und den DO-Versicherer im Regress befriedigen soll. Dieses System der doppelten Versicherungspflicht existiert noch heute, wenn auch inzwischen zahlreiche Veränderungen vorgenommen wurden. Im Folgenden wird zunächst die aktuelle Rechtslage beschrieben und anschließend die geplanten Änderungen dargestellt.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen zu beiden Pflichtversicherungen

3.1.1 Sachliche Eingrenzung der Versicherungspflicht

Während im Rahmen der Art. 1792 ff. CC die Konstrukteure⁸⁷ aller Bauwerke gegenüber deren Bauherren haften, sind gem. Art. L 241-1 Code des Assurances⁸⁸ sowohl die RC décennale als auch die DO gem. Art. L 242-2 C.Ass. nur für Konstrukteure und Bauherren von Gebäuden Pflichtversicherungen. Leider gibt der Gesetzgeber auch in diesem Zusammenhang keine Definition eines Gebäudes. Der Kassationshof hat die zwischenzeitlich akzeptierte und im Hinblick

auf die Verbrauchertransparenz praktikable Definition eines Gebäudes als mit „allem, worin sich Menschen bewegen können und zumindest teilweisen Schutz vor den Angriffen äußerer Naturelemente finden“ verworfen und darauf abgestellt, dass ein Bauwerk dann ein Gebäude ist, „wenn es mithilfe der Gebäudebautechnik erstellt wurde“.⁸⁹ Bei komplexen Bauvorgängen wirft sich damit die Frage nach der richtigen Interpretation auf und der Anwendung mehrerer Techniken am selben Bauwerk. Der Kassationshof hat dazu häufig die Bestandteilstheorie angewandt, nach der die Eigenschaft eines Bestandteils derjenigen des Hauptgegenstands folgen, also alle Bestandteile eines Bauwerks als Einheit mit diesem betrachtet werden.⁹⁰ Demnach lösen auch Teilarbeiten des Génie Civil⁹¹ an einem Bauwerk, das ansonsten mit Techniken des Gebäudebaus konstruiert wird, die Versicherungspflicht für den gesamten Bau aus.⁹² Der Bau einer Metrostation⁹³ oder eines Tennisplatzes⁹⁴ sind daher vom Kassationshof als „die Technik des Gebäudebaus“ anwendend bezeichnet und somit der Versicherungspflicht unterworfen worden. Jedoch hat sich der Kassationshof in einzelnen Fällen auch gegen die Anwendung der Bestandteilstheorie ausgesprochen und bspw. Stützmauern für Eigenheime⁹⁵ oder außen liegende Kanalisationen⁹⁶ nicht als Bestandteil eines Gebäudes anerkannt. Hier waren die Konstrukteure dieser Teilbereiche folglich auch nicht der Versicherungspflicht unterworfen. Es mangelt somit bisher an einer klaren Linie der Rechtsprechung und macht eine Klärung im Hinblick auf die Versicherungspflicht erforderlich.

3	Pflichtversicherungen
3.1	<i>Gemeinsame Bestimmungen zu beiden Pflichtversicherungen</i>
3.2	<i>Die RC-décennale-Versicherung</i>
3.3	<i>Die Dommage-Ouvrage als Vorfinanzierungsversicherung</i>
3.4	<i>Schadenregulierung im System von DO und RC décennale</i>
3.5	<i>Sonderfall: Kombinationspolicen</i>
4	Der Bauwerks-Versicherungsmarkt in Frankreich
5	Projekt zur Reform der Pflichtversicherungen
6	Zusammenfassung

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich – Pflichtversicherungen und anstehende gesetzliche Änderungen

3.1.2 Der unterworfenen Personenkreis

Der den Pflichtversicherungen im Bausektor unterworfenen Personenkreis wird in den Art. L 241-1 und L 242-1 C.Ass. getrennt für die RC décennale und die DO definiert. Der französische Staat ist von beiden Pflichtversicherungen ausgenommen, wenn er auf eigene Rechnung und für eigene Nutzung baut.⁹⁷

3.1.2.1 Der Personenkreis in der RC décennale

Alle natürlichen und juristischen Personen, die nach Art. 1792 ff. CC haftbar gemacht werden können, sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen dieses Risiko abzuschließen. Dies sind die Konstrukteure und Verkäufer eines Bauwerks, die technischen Kontrolleure sowie die Hersteller und Lieferanten von EPERS.⁹⁸ Subunternehmer sind damit analog zur Haftung auch nicht der Versicherungspflicht unterworfen.

3.1.2.2 Der Personenkreis in der DO

Gem. Art. L 242-1 ist jede natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Bauwerks – als Bauherr oder späterer Erwerber – sowie jeder Verkäufer des Bauwerks zum Abschluss einer DO-Versicherung verpflichtet, wenn sie Gebäudebauarbeiten an diesem Bauwerk vornehmen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts ab einer bestimmten Größe.⁹⁹ Diese Befreiung gilt jedoch nur, wenn das Bauwerk für die eigene Nutzung konstruiert wird und nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist.

3.1.3 Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht und Sanktionen

Im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen stellt sich stets die Frage nach der Kontrolle der Einhaltung und Sanktionsmechanismen. Die Kontrollen sind für RC décennale und DO nur indirekter Art, da es keine Institution zur Überwachung gibt. Art. L 243-2 Abs. 1

C.Ass. sieht vor, dass jede versicherungspflichtige Person den Abschluss der geforderten Deckung stets nachweisen können muss. Dazu muss bei jeder Eigentums- oder Nutzungsübertragung – mit Ausnahme einer Vermietung – innerhalb der zehnjährigen Haftungsfrist das Vorhandensein der Versicherung festgestellt und schriftlich festgehalten werden. Diese Verpflichtung trifft vor allem die beim Immobilienkauf involvierten Notare, die sich bei fehlendem Hinweis an einen Gebäudeerwerber schadensersatzpflichtig machen können.¹⁰⁰

Eine weitere Kontrollinstanz ergibt sich indirekt aus Art. L 241-2 und L 242-1 Abs. 1 C.Ass., wonach die RC décennale der Konstrukteure sowie die DO des Bauherrn bereits vor Eröffnung der Bauarbeiten abgeschlossen sein müssen. Gemäß der Feststellungspflicht in Art. L 243-2 C.Ass. muss der Bauherr demnach schon bei Baubeginn dem Bauamt einen Versicherungsnachweis erbringen.¹⁰¹

Neben diesen formellen Kontrollen ergeben sich aus den Interessen der Beteiligten Automatismen, die zumindest helfen, eine Kontrolle ohne Einschreiten der Behörden zu sichern. Das sind vor allem die Voraussetzungen für die Kreditvergabe durch Banken sowie beim Immobilienverkauf, da sowohl Banken wie Erwerber zur Sicherung ihrer Forderungen i.d.R. nicht auf einen Versicherer als Regressquelle verzichten und auf das Vorhandensein des Versicherungsschutzes drängen werden. Ebenso wird der DO-Versicherer des Bauherrn zur Sicherung seiner Regressmöglichkeiten stets Bescheinigungen über vorhandenen Haftpflichtversicherungsschutz aller am Bau Beteiligten verlangen. Es gibt somit eine Reihe von Kontrollen und Mechanismen, die für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen. Mangels einer wirklichen Kontrollinstitution muss aber dennoch mit einigen Unternehmern ohne Versicherungsschutz gerechnet werden.

84 S. hierzu ausführlich im Teil 1.

85 Im Folgenden „DO“ abgekürzt.

86 Assurance de responsabilité civile décennale, im Folgenden „RC décennale“ abgekürzt.

87 S. Teil 1, Ziff. 2.1.1.

88 Der Code des Assurances als frz. Versicherungsgesetzbuch besteht aus drei Teilen, welche jeweils die gesetzlichen Vorschriften (Teil L – Législation), Verordnungen (Teil R – Réglementaire) und Erlasse (Teil A – Arrêts) umfassen. Die Buchstaben L, R oder A vor den Paragraphen deuten somit stets auf deren Natur und Position in einem dieser drei Gesetzbuchteile. Im Folgenden C.Ass. abgekürzt.

89 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 32; s.a. Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 26.2.1991 in Dalloz-Action, a.a.O. (Fn. 6), 32.

90 Lefebvre, a.a.O. (Fn. 10), 1109.

91 S. Teil 1, Ziffer 2.1.2.1. (= Ingenieurbauwerke).

92 Lamy-Assurances 1998, Verlag Lamy, Paris 1997, S. 1190.

93 Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 9.4.1991, Rev. dr. Immob., 1993, S. 362.

94 Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 23.7.1992, Rev. dr. Immob. 1993, S. 106.

95 Lamy-Assurances, a.a.O. (Fn. 92), 1191.

96 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 34.

97 Art. L 2431 C.Ass.

98 S. Teil 1, Ziff. 2.1.1.

99 Diese Einschränkung wurde erst mit dem Gesetz Nr. 89-1014 vom 31.12.1989, Journal Officiel vom 3.1.1990 in den Code des Assurances eingeführt. Es gelten die in Art. L 1116 C.Ass. analog Art. 10 Abs. 1, Nr. 3 des dt. EGVVG definierte Mindestgrößen für Großrisiken: Bilanzsumme von über EUR 6,2 Mio, EUR 12,8 Mio Nettoumsatz und 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt, wobei mindestens zwei der Schwellwerte überschritten sein müssen.

100 Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 8.7.1995, in: Dictionnaire permanent - Assurances, Législatives-Verlag, Montrouge, Stand vom 6.11.1998, S. 448.

101 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 90.

3.1.4 Konsequenzen bei fehlendem Versicherungsschutz

Gem. Art. L 243-2 C.Ass. droht bei Nichtbeachtung der Versicherungspflicht eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe von EUR 75.000. Lediglich für natürliche Personen, die für sich oder Familienangehörige Wohnraum erbauen, werden diese Strafen nicht verhängt, obwohl auch für sie Versicherungspflicht besteht.

3.1.5 Das zentrale Tarifierungsbüro

Sofern ein Unternehmen oder ein Bauherr keine Deckungsmöglichkeit findet, kann er sich an das zentrale Tarifierungsbüro (BCT)¹⁰² wenden. Die Rechtsgrundlage für das Wirken des BCT innerhalb der Bauwerksversicherungen findet sich in Art. L 243-4 ff. sowie in Art. R 250-1 ff. C.Ass. Demnach kommt dem BCT einzig die Rolle der Prämienfestsetzung zu, wobei es nach Anhörung des Versicherungspflichtigen und des Versicherungsunternehmens, das ein Risiko nicht zeichnen wollte, entscheidet. Das BCT kann einem Versicherer jedoch nicht zumuten, ein Risiko in Deckung zu nehmen, wenn z.B. ein Schadeneintritt innerhalb der Zehnjahresfrist als sicher gilt.¹⁰³ So hat das BCT bei Dichtungsarbeiten an Dächern die Unversicherbarkeit eines Risikos festgestellt.¹⁰⁴ Alternativ kann das BCT auch besondere technische Kontrollen während des Baus als Voraussetzung für die Versicherbarkeit eines Risikos fordern.

3.1.6 Typenklauseln

Die Reglementierung von Pflichtversicherungen in Frankreich kann unterschiedlich ausgeprägt sein. So können – wie im Bereich der Kfz-Versicherung – Mindestbedingungen (conditions minimales) als Mindesteingrenzung des Versicherungsumfangs vorgesehen sein.¹⁰⁵ Der Gesetzgeber kann aber gem. Art. L 111-4 C.Ass. auch Typenklauseln (clauses types) vorgeben, die vollständig in den Text der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufzunehmen sind. Einschränkungen oder Abweichungen in den AVB sind bzgl. dieser

Deckungsbestandteile dann stets unwirksam.

Solche Typenklauseln werden in Art. L 243-8 C.Ass. auch für die RC décennale und die DO als verbindlich erklärt und in den Anlagen zu Art. A 243-1 C.Ass. formuliert. Auf den Inhalt dieser Typenklauseln wird innerhalb der Darstellungen von RC décennale und DO speziell eingegangen.¹⁰⁶ Dabei ist zu beachten, dass sowohl RC décennale als auch DO jeweils in ihrem sog. obligatorischen Teil den Deckungsinhalt der Typenklauseln abbilden. Nur dieser Teil entspricht der Versicherungspflicht und soll in diesem Beitrag näher betrachtet werden. Der Markt bietet für beide Vertragsarten aber auch eine Reihe von sog. fakultativen Deckungsbestandteilen an, die nicht der Versicherungspflicht und somit der Vertragsfreiheit unterliegen. Auf diese Bestandteile wird nur am Rande eingegangen, da sie sich je nach Marktanbieter unterscheiden.

3.2 Die RC-décennale-Versicherung

Wie o.a. ist die RC décennale die Haftpflichtversicherung der am Bau beteiligten Konstrukteure. RC-décennale-Verträge werden als Objektdeckung für ein bestimmtes Bauvorhaben oder aber als sog. Abonnementspolice, die alle während der Laufzeit des Vertrags eröffneten Baustellen des VN deckt, angeboten.

3.2.1 Versicherungsumfang in der RC décennale

Die Typenklausel „Nature de la garantie“ in Anlage 1 zu Art. A 243-1 C.Ass. nennt als Gegenstand der Deckung die „Bezahlung der Reparaturarbeiten für Schäden, ... für die der VN nach der Haftungsvermutung i.S.d. Art. 1792 ff. CC¹⁰⁷ ersatzpflichtig ist“. Innerhalb der décennalen Haftung gem. Art. 1792 ff. CC hat ein Haftender dem Geschädigten den gesamten décennalen Schaden – also durch Unbrauchbarkeit des Bauwerks zu seiner vorgesehenen Nutzung bzw. durch Beeinträchtigung seiner Solidität – zu ersetzen, d.h. sowohl die materiellen Schäden am Bauwerk als auch immaterielle

102 S. Teil 1, Fn. 11.

103 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 107.

104 Ebenda.

105 Dictionnaire permanent, a.a.O. (Fn. 100), 583.

106 Insofern bezieht sich jede der folgenden Aussagen zu Typenklauseln auf Anlage 1 zu Art. A 243-1 C.Ass.

107 S. Teil 1, Ziff. 2.1 ff.

Randnotiz der Redaktion

Die Bestrebungen der Europäischen Union zur Harmonisierung bestimmter Haftungsregime sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einigen unserer europäischen Nachbarländer besondere und meist wenig bekannte Spezialhaftungen bestehen. Das Thema der Decennale in Frankreich zeigt sehr eindringlich, dass im Umgang mit der Versicherungspflicht besonderes Know-how erforderlich ist. Ausländische Bauunternehmen, die in Frankreich tätig werden wollen, sind sicherlich gut beraten, sich an einen Versicherer zu wenden, der mit dieser Problematik vertraut ist und entsprechende Kooperationspartner hat, oder den Versicherungsschutz vor Ort einzukaufen. Für einen Versicherer, der mit der Thematik keine ausreichende Erfahrung hat, kann eine Erweiterung der rheinischen Haftpflichtpolice für "Decennale" unangenehme Folgen haben. Neben der grundsätzlichen Frage, ob die Erfordernisse der Pflichtversicherung damit erfüllt werden können, ist auch der allgemein schlechte Verlauf der Sparte in Frankreich, die mögliche Unwirksamkeit von Deckungseinschränkungen sowie der Begrenzung der Deckungssumme zu bedenken.

Folgeschäden. Für die Versicherung dieser Ansprüche im Rahmen der RC décennale schränkt die Typenklausel jedoch mit der Formulierung „Bezahlung der Reparaturarbeiten“ die Deckung auf den materiellen Sachschaden am Bauwerk ein, was auch in Rechtsprechung und gesamter Literatur unumstritten ist.¹⁰⁸ Der Wortlaut der Typenklausel ergänzt lediglich Aufräumungs-, Abbruchs-, Bewegungs- und Abbaukosten als einzige Erweiterung zu den Reparaturkosten innerhalb der RC décennale. Auch Schäden aus der Garantie des guten Funktionierens¹⁰⁹ oder der Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung¹¹⁰ sind damit kein Bestandteil der RC décennale als Pflichtdeckung.

Neben der Pflichtdeckung sind in der RC décennale z.B. folgende fakultative Erweiterungen denkbar, für die völlige Vertragsfreiheit im Rahmen des Code des Assurances gilt:

- Deckung der Garantie des guten Funktionierens
- Deckung immaterieller Folgeschäden
- Deckung von Einsturzschäden vor der Bauabnahme
- Vertragliche Regressansprüche aus der Tätigkeit als Subunternehmer.

3.2.2 Deckungssummen in der RC décennale

Auch wenn sich in den Policen verschiedener Versicherer immer wieder Begrenzungen der Deckungssumme auf die Gesamtkosten des betreffenden Bauwerks finden oder diese mit Maximierungsklauseln pro Schaden und/oder Versicherungsjahr ausgestattet sind, findet sich in den Typenklauseln zur RC décennale hingegen kein Hinweis auf die Festsetzung oder Begrenzung einer Deckungssumme. Da aber gem. Art. A 243-1 C.Ass. in der RC décennale nur Deckungserweiterungen erlaubt sind, ist eine Begrenzung der Deckungssumme folglich stets unwirksam. Dies hat mit einem Urteil vom 25. Mai

1992¹¹¹ auch der Kassationshof entschieden, so dass die Praxis vieler Versicherer im Hinblick auf die obligatorische Deckung keine rechtliche Grundlage hat.

3.2.3 Selbstbeteiligungen in der RC décennale

Im Gegensatz zur Deckungssumme sieht der Gesetzgeber in den Typenklauseln nicht nur ausdrücklich vor, dass der VN einen Teil der Entschädigung selbst zu tragen hat, sondern verbietet sogar eine eventuelle separate Versicherung solcher Selbstbeteiligungen. Auch hier gilt, dass zwar Deckungserweiterungen erlaubt sind, nicht jedoch die Abänderung einer Typenklausel. Damit darf auch die Selbstbeteiligungsklausel nicht abbedungen werden. Allerdings gibt der Gesetzgeber keine Höhe der erforderlichen Franchise vor, so dass die Vertragsparteien etwa mit der Vereinbarung einer sehr geringen Franchise dennoch reichlich Gestaltungsspielraum besitzen. Das Verbot von Verträgen ohne Selbstbeteiligung wird damit deutlich relativiert, was die Inkonsequenz dieser Regelung unterstreicht.

3.2.4 Die Deckungsperiode in der RC décennale

Jeder RC-décennale-Vertrag muss über die volle Haftungsdauer der versicherungspflichtigen Person Deckung bieten. Unabhängig ob als Objektdeckung oder als Abonnementspolice für mehrere Bauwerke muss der Versicherer somit für zehn Jahre ab Bauabnahme des Bauwerks Versicherungsschutz bieten. Entscheidend ist dabei, dass der Baubeginn des entsprechenden Bauwerks in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt und mit dessen Deklaration die Prämie an den Versicherer entrichtet wurde. Durch Verzögerungen in der Bauabnahme kann aber die zeitliche Feststellung der Haftungsperiode durchaus kompliziert sein, zumal die Abnahme nicht immer ausdrücklich vereinbart und zuweilen erst später von einem Gericht festgelegt werden kann. Die Haftungsperiode kann damit auch erst beginnen, wenn der Versicherungs-

108 Lamy-Assurances 1999, Verlag Lamy, Paris 1998, 1274; auch in: Leguay und Dubois in Dalloz-Action, a.a.O. (Fn. 6), 42; oder Zavaro, a.a.O. (Fn. 12), 144 f.

109 S. Teil 1, Ziff. 2.2.

110 S. Teil 1, Ziff. 2.3.

111 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs vom 25.5.1992, Rev. dr. Immob. 1992, 349.

vertrag schon längst gekündigt ist. Auch dann haftet der RC-décennale-Versicherer über die gesamten zehn Jahre ab Bauabnahme. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der VN in seinem Anschlussvertrag eine Rückwirkungsklausel für bereits begonnene Bauwerke vereinbart hat.¹¹²

In der Typenklausel ist ebenfalls bekräftigt, dass diese Deckung stets ohne eine Nachschussprämie aufrechtzuerhalten ist. Der Versicherer hat also die lange Haftungszeit bereits bei der Prämienkalkulation vorzusehen, ohne dass er – etwa bei neuen teureren Bautechniken, hoher Schadenbelastung aus anderen Bauwerken oder Preisanstiegen während dieser Periode – eine Nachregulierung des Versicherungsbeitrags vornehmen kann. Die Verwaltung der Prämien durch den Versicherer hat dabei seit 1983 nach dem Kapitalisierungsprinzip zu erfolgen.¹¹³

3.3 Die Dommage-Ouvrage als Vorfinanzierungsversicherung

Das System der doppelten Versicherungspflicht greift erst in zweiter Linie auf die Deckung innerhalb der RC décennale zurück. In jedem Schadenfall ist zunächst die DO des Bauherrn in Anspruch zu nehmen, welche die schnelle Finanzierung der Reparatur eingetretener décennaler Schäden außerhalb der Haftungsprüfung sichern soll.¹¹⁴ Die DO ist folglich eine Sachversicherung, die ein Bauherr für ein Bauvorhaben und die Finanzierung von späteren Reparaturen an diesem abzuschließen hat. Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, ist die DO vom Gesetzgeber im Code des Assurances mit strengen Fristen zur Bereitstellung einer Entschädigung ausgestattet und noch detaillierter als die RC décennale reglementiert worden.

3.3.1 Versicherungsumfang der DO

Gemäß der Typenklausel Nature de la garantie deckt die DO die „Bezahlung der Reparaturen von Schäden, die geeignet sind, die Haftung der Konstrukteure i.S.d. Art. 1792-1 CC sowie die der Hersteller und Lieferanten oder der

technischen Kontrolleure auszulösen“. Ein Schaden ist folglich schon ersatzpflichtig, wenn er physisch dazu geeignet ist, die beschriebene Haftung der Konstrukteure auszulösen, die Haftung muss nicht nachgewiesen sein. Damit trägt der DO-Versicherer stets das Risiko, im Fall der Entlastung der Konstrukteure trotz seiner Vorleistung später keinen erfolgreichen Regress ausüben zu können. Zu beachten ist weiterhin, dass – wie schon im Rahmen der décennalen Haftung und der RC décennale – die vollständigen Reparaturarbeiten eines Schadens auszuführen bzw. zu bezahlen sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Zustand eines Bauwerks vor Schadeneintritt.¹¹⁵ Der für die Schadenversicherungen allgemein anwendbare Art. L 121-1 C.Ass., nach dem „die Entschädigung einer beschädigten Sache ... nicht den Wert dieser Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts übersteigen“ darf, gilt demnach für die DO nicht.

Auch in der DO sind auf dem Markt neben der obligatorischen Deckung zahlreiche fakultative Erweiterungen außerhalb der Pflichtversicherung möglich, z.B.

- Schäden innerhalb der Garantie des guten Funktionierens
- Deckung immaterieller Folgeschäden
- Schäden an bestehenden Bauwerken¹¹⁶.

3.3.2 Sonderfall: nicht vorhandene Bauteile (Absence d'ouvrage)

Ist ein Gebäude in seiner Solidität beeinträchtigt bzw. für seine vorgesehene Nutzung unbrauchbar, weil die Konstrukteure erforderliche Bauteile gar nicht erst installiert hatten, so kommt selbstverständlich die décennale Haftung vollständig zum Zug. Dieser Fall ist für den DO-Versicherer insofern problematisch, da diese Bauteile i.d.R. auch nicht Bestandteil der Planung und damit nicht in den Baupreis eingeflossen sind. Folglich konnten sie nicht in der Prämienkalkulation berücksichtigt

112 Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 21.2.1995, in: L'Argus des Assurances, Paris, Beilage zur Ausgabe Nr. 6470 vom 29.3.1996.

113 Das Kapitalisierungsprinzip wurde gem. Gesetz Nr. 82-540 vom 28.7.1982 eingeführt und löste das bis dahin praktizierte Umverteilungsprinzip ab. Die entsprechende Änderung der Typenklausel erfolgte mit dem Erlass vom 27.12.1982, der für alle Bauwerke Anwendung fand, deren Bauarbeiten ab dem 1.1.1983 eröffnet wurden.

114 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 111 i.V.m. Art. L 242-1 C.Ass.

115 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs vom 12.3.2003, Rev. dr. Immob. 2003, 283.

116 Wie in Teil 1, Ziff. 2.1.2.1 dargestellt, fallen auch Schäden durch Arbeiten an bestehenden Bauwerken teilweise unter die décennale Haftung und wären damit bereits mit der obligatorischen Deckung versichert. Dieser Einschluss trägt insofern klarstellenden Charakter für die Fälle, die ob ihrer Ausmaße für das Gesamtbauwerk nicht eindeutig unter Art. 1792 CC fallen.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich – Pflichtversicherungen und anstehende gesetzliche Änderungen

werden und die DO-Prämie ist nicht risikoadäquat. Zwar hat der Kassationshof einmal entschieden, dass der DO-Versicherer auch dann den Betrag für die gesamte Reparatur bezahlen muss,¹¹⁷ jedoch in einem weiteren Urteil auch bekräftigt, dass die DO keine Versicherung zur Finanzierung der Fertigstellung eines Bauwerks sein kann.¹¹⁸ Weitere Streitigkeiten sind anlässlich dieser Konstellation vorher absehbar.

3.3.3 Versicherungsdauer der DO

Im Gegensatz zur RC décennale beginnt die Deckung der DO erst mit Ablauf der Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung – also mit Ablauf des ersten Jahres nach Bauabnahme – und endet zehn Jahre nach Bauabnahme. Neben dieser Deckungsperiode sieht die entsprechende Typenklausel zwei weitere Konstellationen vor, in denen der Versicherer auch außerhalb dieser neun Jahre Deckung zu gewähren hat:

Zum einen muss der Versicherer eintreten, wenn ein Bauherr den Werkvertrag mit einem Bauunternehmer aufgrund Nichterfüllung kündigt und er ihn erfolglos zur Beseitigung dieser Schäden aufgefordert hatte. Diese Erweiterung ist insofern interessant, da sie auch eine sachliche Erweiterung des Deckungsumfangs darstellt, denn in so einem Fall hat nie eine Bauabnahme stattgefunden, welche bekanntlich erst Voraussetzung für die Haftungseignung – also für den sachlichen Trigger der DO – ist.

Ein DO-Versicherer kann aber auch bereits innerhalb der Garantieperiode der ordnungsgemäßen Erfüllung für décennale Schäden aufkommen müssen, nämlich wenn der Unternehmer einen solchen Schaden trotz erfolgloser Mahnung des Bauherren nicht beseitigt hatte.

3.3.4 Versicherungssummen in der DO

Wie oben dargestellt, hat ein Versicherer innerhalb der DO den vollständigen Betrag der Reparatur-

kosten eines décennalen Schadens zu ersetzen. Die Typenklausel ergänzt aber im Gegensatz zur RC décennale, dass die Gesamtkosten des Bauwerks als Obergrenze der DO-Entschädigung gelten sollen. Diese müssen in den Besonderen Bedingungen fixiert und jährlich indiziert werden, um der zwischenzeitlichen Preisentwicklung im Baugewerbe während der langen Deckungsperiode Rechnung zu tragen. Allerdings könnte das eigentliche Ziel der DO, die schnelle Vorfinanzierung der gesamten erforderlichen Reparaturarbeiten, somit schnell verfehlt werden, nämlich dann, wenn es erforderlich wird, große Teile bzw. das ganze Bauwerk abzureißen, um es schadenfrei wieder aufzubauen.¹¹⁹

3.3.5 Selbstbeteiligungen in der DO

Auch wenn im Gegensatz zu den Typenklauseln der RC décennale die Typenklauseln zur DO keine Selbstbeteiligungen vorsehen, finden sich in den DO-Verträgen verschiedener Versicherer immer wieder Selbstbeteiligungen, wobei sich die Versicherer auf die generelle Möglichkeit der Vereinbarung von Franchisen im allgemeinen Versicherungsvertragsrecht gem. Art. L 121-1 C.Ass. berufen.¹²⁰ Diese Ansicht wurde seinerzeit auch in einer Antwort des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bestätigt,¹²¹ jedoch wurde mit dem Gesetz Nr. 89-1014 vom 31. Dezember 1989 klargestellt, dass die Reparaturarbeiten innerhalb der DO stets vollständig – also immer ohne Selbstbehalt des VN – vom Versicherer zu begleichen sind.¹²² Damit ist für alle ab dem 1. Januar 1990 geschlossenen Verträge unstrittig, dass Selbstbeteiligungsklauseln innerhalb der obligatorischen Deckung von DO-Verträgen stets unwirksam sind.

Diese klare Rechtslage birgt natürlich aus versicherungstechnischer Sicht erhebliche Probleme in sich, die sich u.a. in den Ergebnissen der DO marktweit niederschlugen.¹²³ Auch haben alle Marktteilnehmer und gar Behörden¹²⁴ immer wieder auf die Bedeutung von Franchisen im Hinblick auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen

117 Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofs vom 3.2.1998, Bull.Civ. I Nr. 50; s.a. Anmerkungen in: Lamy-Assurances 1999, a.a.O. (Fn. 108), 1241.

118 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 74.

119 Ebenda, 125.

120 Ebenda, 124.

121 Antwort des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen an M. Ceccaldi-Pavard, in Zavaró, Michel: La Tribune de l'assurance: Assurance construction – Recueil de textes commentés, Publications Professionnelles Valmy, Paris 1997, 382.

122 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 124.

123 S. Ziffer 4.

124 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 124; Vorschlag des frz. Versicherungsverbands (FFSA) zur Verbesserung der Vorschriften zur Konstruktionsversicherung, Anlage Nr. 1.6 vom 8.2.1996, in Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 445 f.; Vorschläge des frz. Verbands der Bauwirtschaft (FNB) zu einer Reform des Haftungs- und Versicherungssystems im Bausektor von Januar 1996, in Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 500 f.; Vorschlag der Kommission für widersprüchliche Klauseln beim Verbraucherschutzministerium Nr. 90-02 auf www.clauses-abusives.fr/recom/90r02.htm (Aufruf am 4.1.2004).

Beherrschbarkeit des DO-Markts hingewiesen und konkrete Vorschläge zu deren Einführung unterbreitet. Eine klare Entscheidung des Gesetzgebers steht hier allerdings weiter aus und ist auch im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderungen nicht zu erwarten.

3.4 Schadenregulierung im System von DO und RC décennale

Die Grundidee der Reform des Spinetta-Gesetzes beruht auf der schnellen Bezahlung eines Schadens vom DO-Versicherer des Bauherrn und der anschließenden Regressnahme bei den RC-décennale-Versicherern der haftenden Konstrukteure. Zur Regulierung des DO-Versicherers hat der Gesetzgeber im Code des Assurances strenge Fristen vorgeschrieben.

3.4.1 Schadenabwicklung in der DO

Neben den Regelungen im allgemeinen Versicherungsrecht sieht die Typenklausel der DO ein Minimum an Informationen vor, die diese Schadenmeldung des VN enthalten muss, um die im Folgenden erläuterten Fristen zum Handeln des Versicherers in Gang zu setzen. Es sind dies:

- die Nummer des Versicherungsscheins und ggf. des Nachtrags,
- den Namen des Eigentümers des beschädigten Bauwerks,
- die Anschrift des beschädigten Bauwerks,
- das Datum der Bauabnahme, bzw. bei Ausbleiben derer das Datum des Erstbezugs der Räumlichkeiten,
- das Datum des Schadeneintritts sowie dessen genaue Beschreibung und Lokalisierung.

Diese Aufzählung erscheint selbstverständlich, jedoch setzt erst das Vorliegen einer solchen Schadenmeldung beim Versicherer den Beginn der gesetzlichen Fristen¹²⁵ zur weiteren Bearbeitung des Schadens in Gang. Der Versicherer hat dabei lediglich zehn Tage Zeit, um

beim VN fehlende Elemente zu erfragen und den Beginn der Fristen zu hemmen. Anderenfalls beginnen diese Fristen zur Schadenregulierung bereits mit Eingang der ersten (ggf. unvollständigen) Schadenmeldung zu laufen.

3.4.1.1 60-Tage-Frist

Ein DO-Versicherer hat dem VN innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Schadenanzeige seine Entscheidung über die Anerkennung des Versicherungsschutzes dem Grunde nach mitzuteilen. Dazu muss er für alle Schäden über EUR 1.800 einen Sachverständigen beauftragen.¹²⁶ Einzige Ausnahme sind Schäden, die ganz offensichtlich nicht unter die Deckung fallen.

Hält der Versicherer die Frist nicht ein, ist der VN ermächtigt, die nötigen Reparaturarbeiten ausführen zu lassen; d.h., der Versicherer ist damit in der Pflicht zur Deckung des angezeigten Schadens.¹²⁷ Da aber noch die 90-Tage-Frist¹²⁸ zur endgültigen Schadenklärung besteht, bezieht sich die Autorisierung des VN hier zunächst auf die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen.

3.4.1.2 90-Tage-Frist

Hat der Versicherer seine Ersatzpflicht dem Grunde nach anerkannt, muss er dem VN innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Schadenmeldung ein konkretes Entschädigungsangebot vorlegen. Dabei soll er sich auf den endgültigen Sachverständigenbericht berufen, der ihm innerhalb dieser 90-Tage-Frist zugehen muss. Das Angebot kann provisorischen Charakter haben, muss aber stets auf der Basis des Sachverständigengutachtens basieren, das dem VN auch vorgelegt werden muss.

Überschreitet der Versicherer die 90-Tage-Frist, so autorisiert die Typenklausel den VN zur Tötigung der notwendigen Ausgaben für die Reparatur des Schadens. Seine Auslagen sind bei allen seit dem 1. Januar 1990 abgeschlossenen DO-Verträgen zusätzlich mit dem doppelten Satz des Intérêt legal¹²⁹ zu verzinsen.

125 Alle Fristen sowie die daran geknüpften Konsequenzen sind, sofern nicht eine andere Quelle zitiert, in Art. L 242-1 C.Ass. niedergelegt.

126 Mit einem Erlass vom 30.??1997 wurde eine Grenze von (damals) FRF 12.000 in die Typenklauseln eingeführt, um die DO von zu hohen Sachverständigengebühren zu entlasten. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Begutachtung eines angezeigten Schadens grundsätzlich vorgeschrieben. Mit Erlass vom 20.9.2001 wurde diese auf EUR 1.800 festgesetzt.

127 Urteil der 3. Zivilkammer des Kassationshofs vom 3.12.2003 in L'Argus des Assurances vom 9.1.2004, 40.

128 S. Folgeziffer.

129 Der Intérêt légal-Zins wird nach dem Gesetz Nr. 75-619 vom 11.7.1975 jährlich per Décret für ein Kalenderjahr festgelegt. Er ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwölf Monatsdurchschnitte der effektiven Verzinsungen von öffentlichen Schatzanleihen mit dreizehnwöchiger Laufzeit.

Haftung und Versicherungsschutz für Baurisiken in Frankreich – Pflichtversicherungen und anstehende gesetzliche Änderungen

3.4.1.3 Besondere Fristverlängerung

Ist es dem Versicherer aufgrund des Schadenumfangs oder dessen besonderer Natur nicht möglich, ein Entschädigungsangebot innerhalb der 90-Tage-Frist vorzulegen, kann er dem VN bei Anerkennung seiner Eintrittspflicht eine Verlängerung der Frist um maximal 135 Tage zum Erstellen eines Entschädigungsangebots vorschlagen. Dieses Verlängerungsangebot darf sich allerdings ausschließlich auf technische Gegebenheiten in Bezug auf den Schaden selbst stützen. Ein verspätetes Eingehen des Gutachtens oder interne Organisationsprobleme des Versicherers können keine Rechtfertigung für eine Fristverlängerung sein. Diese Frist kommt nur bei ausdrücklichem Einverständnis des VN zur Anwendung und kann nicht vom Versicherer allein bestimmt werden. Stimmt der VN nicht zu und es stellt sich später heraus, dass eine verlängerte Frist zur Schadenauswertung objektiv erforderlich war, kann der Versicherer auf dem Prozesswege seine Mehrkosten vom VN zurückverlangen, auch wenn das Gesetz diese Möglichkeit explizit nicht vorsieht.¹³⁰

3.4.1.4 Auszahlungsfrist von 15 Tagen

Unabhängig ob nach der 90-Tage-Frist oder der verlängerten Frist muss der VR die Entschädigung innerhalb von 15 Tagen nach Zustimmung des VN auszahlen. Akzeptiert der VN den Entschädigungsvorschlag nicht, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb dieser 15 Tage mindestens 75 % des zunächst vorgeschlagenen Entschädigungsbetrags auszuzahlen. Eine Regelung, wie dann Einigkeit über die Schadenhöhe zu erlangen ist, gibt die Typenklausel jedoch nicht vor, so dass hierzu meist nur die gerichtliche Klärung bleibt.

3.4.2 Regressverfahren zwischen DO und RC décennale

Hat der DO-Versicherer seine Leistung gegenüber dem VN erbracht, ist der Zweck dieses Versicherungssystems nach außen erfüllt. Er wird nun beim RC-décenn-

nale-Versicherer versuchen, Regress zu nehmen. Für diesen in der Praxis sehr häufigen Fall haben ca. 95 % der in der Bauwerksversicherung aktiven Versicherer 1983 eine Vereinbarung zur vereinfachten Regressabwicklung – die Konvention CRAC¹³¹ – geschlossen. Danach erstattet der RC-décennale-Versicherer dem DO-Versicherer innerhalb von drei Monaten dessen Ersatzleistung für die Reparatur des Schadens zzgl. 50 % der Sachverständigenkosten. Um den Aufwand für Kleinschäden zu reduzieren, wird ein Selbstbehalt des DO-Versicherers angesetzt.¹³² Übersteigt der Entschädigungsbetrag des DO-Versicherers EUR 76.224,¹³³ sieht ein Nachtrag zur CRAC¹³⁴ ein abgewandeltes Verfahren mit allen RC-décennale-Versicherern und den Sachverständigen vor.

3.5 Sonderfall: Kombinationspolicen

Da sich dieser Ablauf insbesondere vor der CRAC weit komplizierter gestaltete, wurde 1981 eine Gesamtbauwerkspolice (Police Unique de Chantier, kurz PUC) geschaffen. Mit dieser Police versichert ein Bauherr für ein bestimmtes Bauwerk sowohl seine für ihn obligatorische DO als auch die RC-décennale-Deckungen all seiner Konstrukteure¹³⁵ in einem einzigen Vertrag. Die Vorteile der PUC liegen in der Ersparnis von Verwaltungskosten durch die Bündelung in einem Versicherungsvertrag und im Fortfall des Regressverfahrens verschiedener Versicherer. Auch in der Risikoeinschätzung kann es Vorteile geben, insbesondere durch die höhere Transparenz gegenüber Abonnementspolicen. Allerdings bleiben alle gesetzlichen Regelungen zu den Pflichtversicherungen inkl. aller Typenklauseln unverändert gültig und somit sowohl die Prozedur der Schadenregulierung, das Sachverständigenverfahren für Schäden über EUR 1.800¹³⁶ und die Regelungen zu Selbstbeteiligungen bestehen. Besonders die Belastung letzterer gestaltet sich dabei für den PUC-Versicherer oft schwierig, da er Partner des Bauherrn, nicht aber der (mit-)versicherten Konstrukteure ist, die innerhalb der RC décennale pflichtgemäß mit einer Selbstbe-

130 Zavaró, a.a.O. (Fn. 12), 132.

131 Convention de Règlement Assurance Construction.

132 Der Minimalbetrag des Selbstbehalts (ticket modérateur) wurde für Schadenmeldungen ab 1997 mit 5 %, mindestens FRF 7.500 pro Schaden angesetzt. Der Betrag wird seit dem 1.1.1998 jährlich indiziert und beträgt aktuell EUR 1.330.

133 Ehemals FRF 500.000.

134 Nachtrag Nr. 1 zur CRAC vom 26.9.1994.

135 Mit Ausnahme der RC décennale der technischen Kontrolleure.

136 S. Fn. 125.

teilung zu belegen sind. Zudem sind diese häufig bereits über ihre eigenen Abonnementspolice versichert.

Die PUC konnte letztlich das System von DO und RC décennale nicht revolutionieren, gleichwohl wird sie bis heute gezeichnet und kann besonders bei großen Bauvorhaben vorteilhaft sein. Die PUC zeigt aber sehr deutlich, wie eng der Spielraum der Versicherer innerhalb der Bauwerksversicherung durch die starke Reglementierung ist.

4 Der Bauwerks-Versicherungsmarkt in Frankreich

DO und RC décennale werden von französischen Versicherern in der separaten Sparte Construction betrieben. Dabei wurde im Jahr 2002 ein Prämienvolumen von EUR 1,31 Mrd.¹³⁷ erzielt. Ein harter Wettbewerb, steigende Schadenszahlen und -höhen sowie eine zunehmend extensive Auslegung der Ersatzpflichten führten seit Einführung des Systems praktisch stets zu katastrophalen Ergebnissen der Sparte. Dazu kamen zahlreiche Prozesse um die Auslegung der Versicherungspflicht. All das führte dazu, dass die Versicherer seit Mitte der 90er-Jahre zu einer sehr restriktiven Zeichnungspolitik übergegangen sind und einige Versicherer die Zeichnung décennaler Risiken zwischenzeitlich vollständig eingestellt hatten. Erst 1999 bis 2001 führten – heute immer noch andauernde – starke Tarifierhöhungen, eine äußerst restriktive Zeichnungspolitik und das Anziehen der Baukonjunktur zu einem positiven Ergebnis der Sparte.¹³⁸ Der Hauptgrund dafür dürfte jedoch die damalige Börsenhausse gewesen sein, zumal mit dem Verfall der Kapitalmärkte trotz weiterer Prämiensteigerungen bereits 2002 wieder ein marktweiter Spartenverlust von EUR 20 Mio.¹³⁹ bilanziert werden musste. Damit zeigt sich, wie fragil die Sparte noch immer ist.

5 Projekt zur Reform der Pflichtversicherungen

Unabhängig von den positiven Tendenzen der finanziellen Ergebnisse führen die zahlreichen in diesem Beitrag herausgestellten unklaren Regelungen seit langem zu einem ungeminderten Drängen aller Beteiligten auf klarere Definitionen sowie Reformen in Bezug auf die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung von DO und RC décennale. So wurde bereits 1997 vom Bauministerium eine Expertenkommission zur Überprüfung des Anwendungsbereichs der Pflichtversicherung berufen, die Ende des selben Jahres ihren Bericht vorlegte.¹⁴⁰ Auf Basis dieses Berichts liegt seit geraumer Zeit ein Gesetzentwurf zur Klarstellung der Regelungen im Hinblick auf die Versicherungspflicht vor, die im Laufe des Jahres 2004 nun endlich den Senat passieren soll. Demnach stehen im Wesentlichen folgende Änderungen an:¹⁴¹

- In einem neuen Art. L 243-1 C.Ass. werden bestimmte numerativ aufgezählte Bauwerke¹⁴² von der Versicherungspflicht ausgenommen, ebenso wie bei der Baueröffnung bereits bestehende Bauwerke, sofern diese nicht völlig und untrennbar im neuen Bauwerk aufgehen.
- Im Code civil werden mit einem neuen Art. 1792-7 alle Bauelemente und Zubehörteile von den Haftungsnormen der décennalen Haftung und der Garantie des guten Funktionierens ausgenommen, die ausschließlich einer beruflichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung dienen.
- Die Regelungen der Art. 1792-2 und 1792-3 CC¹⁴³ zu Bauelementen werden von der bisherigen Geltung (nur für Gebäude) auf alle Bauwerke ausgedehnt.

Diese Änderungen werden wohl nicht die Probleme der Wirtschaftlichkeit beider Pflichtversicherungen lösen, geben aber mehr Rechtssicherheit und vermeiden

.....

137 L'Argus des Assurances vom 7.11.2003, 38.

138 Veröffentlichung des frz. Versicherungsverbands FFSA (www.ffsa.fr) in "L'assurance française 2002", Paris, 29.

139 Ebenda.

140 In Rev. dr. Immob. 1998, 2 ff., Paris.

141 Le Moniteur, Verlag Groupe Moniteur, Paris, vom 10.10.2003, 60 ff. und 24.10.2003, S.108; Homepage des Marktführers der Sparte Construction SMABTP: www.smabtp.fr (Aufruf am 3.1.2004).

142 Es sind dies maritime Bauwerke, Pfahlhäuser, Infrastrukturbauwerke für den Straßenverkehr, für Häfen, Flughäfen, Helikopterlandeplätze oder für die Eisenbahn, Bauwerke zur Behandlung von städtischen Abfällen und Industrieabfällen oder -abgasen sowie alle Ausstattungselemente zu diesen Bauwerken. Darüber hinaus sind öffentliche Straßen und Wege, Versorgungsleitungen, Fußgängerwege, Kanalisationen, Kabel und Leitungen einschließlich Masten etc., Parkplätze und -häuser, Transportbauwerke, Produktionshallen, Lagerhallen, Bauwerke der Energieversorgung, Bauwerke der Telekommunikation, nicht überdachte Sportanlagen einschl. Ausstattungselemente von der Versicherungspflicht befreit, sofern sie nicht Bestandteil eines der Versicherungspflicht unterworfenen Bauwerks sind.

143 S. Teil 1, Ziff. 2.1.2.4 und Ziff. 2.2.

teure Prozesse. Insbesondere im Hinblick auf den eigentlichen Zweck des Systems – den Schutz des Endverbrauchers – ist die Herauslösung verschiedener industrieller und gewerblicher Bauwerke konsequent und erlaubt Versicherungswirtschaft und Industrie die freie Entscheidung über Art und Höhe der Versicherungsnahme und entlastet die Portefeuilles der eigentlich schutzbedürftigen Risiken von volatilen Großschadenrisiken. Allein damit ist diese Reform als positiv zu bewerten. Die Forderung nach einer weiteren Liberalisierung der Vertragsgestaltung, insbesondere der Erlaubnis von Selbstbeteiligungen in der DO, wird aber dennoch bestehen bleiben.

6 Zusammenfassung

Ähnlich wie in anderen Ländern des Code civil¹⁴⁴ besteht im französischen Rechtssystem ein sehr verbraucherorientiertes Haftungssystem im Baugewerbe, das in Frankreich aber von einem stark reglementierten Pflichtversicherungssystem gekrönt ist. Es kommt seinem Ziel, dem Schutz des Endverbrauchers und einer schnellen Finanzierung der Reparaturen von Schäden an Bauwerken, sehr nahe. Der Preis dafür ist jedoch immens hoch und verlangt besonders von der Versicherungswirtschaft eine professionelle Kalkulation und Organisation des Risikoausgleichs. Gleichzeitig wird die Versicherungswirtschaft aber in hohem Maß reglementiert, was zu Lasten des Preises für dieses System geht, welcher letztlich vom Endverbraucher gezahlt werden muss. Im idealen Ablauf dieses Systems könnte es ein Ansatz für einen ausgewogenen Verbraucherschutz darstellen, jedoch ist es durch die dargestellten Schwächen davon auch nach 25 Jahren noch immer weit entfernt. Sowohl der Versicherungswirtschaft als auch dem gesamten Kreis der Konstrukteure muss die Chance gegeben werden, ihre berechtigten wirtschaftlichen Interessen innerhalb des Systems zu erfüllen, um einen langfristigen und bezahlbaren Verbraucherschutz darzustellen. Ob der große Aufwand für dieses

System seinen Nutzen rechtfertigt, darf zumindest angezweifelt werden.¹⁴⁵ Das System hat aber auch Auswirkungen auf Deutschland, denn deutsche Architekten und Bauunternehmer sowie ggf. deutsche Hersteller und Zulieferer von Bauelementen unterliegen dieser Haftungssituation einschließlich der Versicherungspflichten, wenn sie in den französischen Markt eintreten.

144 Z.B. Belgien, Luxemburg, Marokko etc.

145 Jacques Szmaraqd, Präsident der Kommission Construction im frz. Versicherungsverband (FFSA) verwies auf einem Forum anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Spinetta-Gesetzes darauf, dass die Sparte Construction ca. 2 % des Prämienumsatzes der Versicherungsbranche einbringe, demgegenüber ein Drittel bis die Hälfte des kreativen Know-hows der Branche bindet (www.smabtp.fr, Aufruf am 30.1.2004).

Impressum

Herausgeber: Kölnische Rückversicherungs-
Gesellschaft AG, Theodor-Heuss-Ring 11,
50668 Köln

www.genre.com/phi

Redaktion: RAin Regina Dahm-Loraing
(verantwortlich); RA Michael Köhler;
Reinhard Müller; RA Dr. Mathias Schubert;
Dipl.-Übersetzerin Ursula Smoll

Anschrift der Redaktion:

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln

Telefon (0221) 9738 1650

Fax (0221) 9738 453

Email rlorain@genre.com; smoll@genre.com

Zitiervorschlag: PHI, Jahr, Seitenzahl

© Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG 2005

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.